Beitrags- und Gebührensatzung zur Fernwärmeabgabesatzung der Stadt Traunreut (BGS-FAS)

Vom 14. Juni 2000

Die vorliegende Fassung ergibt sich aus den Änderungen durch die:

- 1. Änderungssatzung vom 22.09.2000 (Amtsblatt vom 29.09.2000)
- 2. Änderungssatzung vom 20.12.2004 (Amtsblatt vom 22.12.2004)
- 3. Änderungssatzung vom 28.01.2011 (Amtsblatt vom 01.02.2011)
- 4. Änderungssatzung vom 23.09.2011 (Amtsblatt vom 27.09.2011)
- 5. Änderungssatzung vom 15.12.2011 (Amtsblatt vom 17./18.12.2011)
- 6. Änderungssatzung vom 26.03.2012 (Amtsblatt vom 27.03.2012)
- 7. Änderungssatzung vom 28.06.2012 (Amtsblatt vom 29.06.2012)
- 8. Änderungssatzung vom 21.09.2012 (Amtsblatt vom 25.09.2012)
- 9. Änderungssatzung vom 13.12.2016 (Amtsblatt vom 21.12.2016)
- 10. Änderungssatzung vom 17.12.2018 (Amtsblatt vom 20.12.2018)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Fernwärmeversorgungseinrichtung für den Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 der Fernwärmeabgabesatzung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 FAS ein Recht zum Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an der Fernwärmeversorgung tatsächlich angeschlossen sind, oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 FAS an die Fernwärmeversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
- 1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- 2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an der Fernwärmeversorgungsanlage angeschlossen ist.
- 3. § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Leistung, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach dem Wärmebedarf der vorhandenen Gebäude berechnet. Bei der Ermittlung des Wärmebedarfs ist die DIN-Vorschrift 4701 zugrunde zu legen.
- (2) Bei unbebauten Grundstücken ist der anzusetzende Wärmebedarf nach der im Bebauungsplan festgesetzten zulässigen Geschossfläche zu ermitteln. Je qm zulässige Geschossfläche werden 50 W/s zugrunde gelegt.

- (3) Wird ein Gebäude und damit der Wärmebedarf vergrößert, so entsteht die Beitragspflicht auch für den zusätzlichen Wärmebedarf. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 1 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (4) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 2 festgelegt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Leistung ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

-	für die ersten	25	kW		€/kW,
-	für die nächsten	25	kW	110	€/kW,
-	für die nächsten	50	kW	100	€/kW,
-	für die nächsten	100	kW	85	€/kW,
-	für die nächsten	200	kW	70	€/kW,
-	ab	400	kW	55	€/kW.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücks- bzw. Hausanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung der Grundstücks- und Hausanschlüsse im Sinne des § 3 FAS ist in folgender Höhe zu erstatten (beinhaltet eine Hausanschlusslänge von 10 Meter):

-	bis	25	kW	4.000, €,
-	bis	50	kW	4.500, €,
-	bis	100	kW	6.500, €,
-	bis	200	kW	9.000, €,
-	bis	400	kW	12.500, €,
_	über	400	kW	15 000 €

Bei Mehrlängen von über 10 Meter Hausanschlussleitung pro Trassenmeter:

-	bis	25	kW	125, €,
-	bis	50	kW	135, €,
-	bis	100	kW	145, €,
-	bis	200	kW	160,€,
-	bis	400	kW	175, €,
_	über	400	kW	190 €

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit dem Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablöse besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Fernwärmeversorgungseinrichtung Grund-, Mess- und Verbrauchsgebühren.
- (2) Die Gebührensätze nach Absatz 1 bemessen sich nach der Anlage 1 (Gebührenliste); diese ist Bestandteil der Satzung.

§ 10

Grundgebühr

Die Grundgebühr wird nach der angemeldeten Leistung berechnet.

§ 11

Messgebühr

Die Messgebühr wird nach dem maximalen Heizwasservolumenstrom der verwendeten Fernwärmezähler berechnet.

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gelieferten Fernwärmemenge berechnet.
- (2) Der Fernwärmeverbrauch wird durch Fernwärmezähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
- ein Fernwärmezähler nicht vorhanden ist, oder
- der Zutritt zum Fernwärmezähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- sich konkrete Anhaltepunkte dafür ergeben, daß der Fernwärmezähler den wirklichen Wärmeverbrauch nicht angibt.

§ 12a

Gebührenanpassung, Preisgleitklauseln

- (1) Auf Basis der Anlage 1 zu § 9 Abs. 2 (Gebührenliste) mit Stand vom 01.01.2016 verändern sich gemäß der Preisgleitklauseln in Anlage 2, diese ist Bestandteil der Satzung, die Grund-, Verbrauchs- und Messgebühren mit Wirkung vom 01. April eines jeden Jahres. Dabei werden die durchschnittlichen Indizes im Jahresdurchschnittswert zugrunde gelegt.
- (2) Als Jahresdurchschnittswert gilt für die Gebührenanpassung der Grund-, Verbrauchsund Messgebühren zum 01. April der jeweilige Jahresdurchschnittswert des Vorjahres.

§ 13

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grund- und Messgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grund- und Messgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld.

§ 14

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, Mess- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 05. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 16

Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 18

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft ¹⁾.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Fernwärmeabgabesatzung vom 17.12.1990, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 21.12.1990, zuletzt geändert mit Satzung vom 17.12.1999, veröffentlicht im Amtsblatt ("Traunreuter Anzeiger") vom 22.12.1999, außer Kraft.

Traunreut, 14.06.2000 STADT TRAUNREUT

Wiesmann

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des "Traunreuter Anzeigers" vom 23. Juni 2000 veröffentlicht.

Traunreut, 23.06.2000 STADT TRAUNREUT I.A.

Maier Josef Oberverwaltungsrat

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 14.06.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt "Traunreuter Anzeiger" vom 23.06.2000). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Anlage 1 zu § 9 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Fernwärmeabgabesatzung der Stadt Traunreut (BGS-FAS)

Ausgangsgrund-, -verbrauchs- und -messgebühr in der Gebührenliste, Stand 01.01.2016 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Fernwärmeabgabesatzung

Grundgebühr:		Sockelbetrag	durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung	Leistungspreis der nicht abgegoltenen Leistung	
	von [kW]	bis [kW]	€/a	kW	€/kW und Jahr
Zone I	0	50	0,00	0	45,41
Zone II	51	100	2.270,50	50	41,41
Zone III	101	200	4.341,00	100	37,61
Zone IV	201	500	8.102,00	200	34,01
Zone V	501		18.305,00	500	30,61

Verbrauchsgebühr:		Sockelbetrag	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit	Arbeitspreis der nicht abgegoltenen Arbeit	
	von [MWh]	bis [MWh]	€/a	MWh	€/MWh
Zone I	0	50	0,00	0	65,82
Zone II	51	100	3.291,00	50	60,32
Zone III	101	200	6.307,00	100	55,12
Zone IV	201		11.819,00	200	50,22

Messgebühr, gestaffelt nach max. Heizwasservolumenstrom				
bis QN	1,5 m³/h	62,89 €/a		
bis QN	$3,5 \text{ m}^3/\text{h}$	83,85 €/a		
bis QN	6 m³/h	104,81 €/a		
bis QN	10 m³/h	136,25 €/a		
bis QN	15 m³/h	178,18 € /a		
größer QN	15 m³/h	261,03 €/a		

Stadtwerke Traunreut

Preisgleitklauseln der Beitrags- und Gebührensatzung zur Fernwärmeabgabesatzung

Preisklausel für Grundgebühr

PG $PG_0 \times (0.33 \times L/L_0 + 0.13 \times M/M_0 + 0.36 \times S/S_0 + 0.18 \times R/R_0)$

PG neuer Grundpreis =

 PG_0 Ausgangsgrundpreis (lt. Preisblatt, Stand 01.01.2016) =

Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland Wirtschaftszweig nach Wirtschaftszweigsystematik 2008, Energie- und Wasserversorgung

Ausgangswert = Jahreswert 2015 = 112,7, Basisjahr (2010 = 100)

Lo M Preisindex Maschinenbauerzeugnisse, veröffentlicht vom Statistischen Bundes-=

amt (Fachserie 17, Reihe 2; GP-Nr. 28, lfd. Nr. 404)

Ausgangswert = Jahreswert 2015 = 107,5 (Basisjahr 2010 = 100) M_0

S Preisindex 3.2 "Straßenbau" in Bayern, veröffentlicht vom Statistischen Landes-=

 S_0 Ausgangswert = Jahreswert 2015 = 109.2 (Basisiahr 2010 = 100)

Preisindex Stahlrohre, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt (Fachserie 17,

Reihe 2; GP-Nr. 242, lfd. Nr. 280)

 R_0 Ausgangswert = Jahreswert 2015 = 101,0 (Basisjahr 2010 = 100) =

Preisklausel für Verbrauchsgebühr

PA $PA_0 \times (0.15 + 0.25 \times E/E_0 + 0.1 \times HEL/HEL_0 + 0.1 \times H/H_0 + 0.4 \text{ VPI/VPI_0})$

PΑ neuer Arbeitspreis

Ausgangsarbeitspreis (lt. Preisblatt, Stand 01.01.2016) PA_0

Ε Preisindex für elektrischen Strom, veröffentlicht vom Statistischen

Bundesamt (Fachserie 17, Reihe 2, laufende Nr. 615, GP-Nr. 3511)

88.3, Basiswert 3. Quartal 2015 (Basisjahr 2010 = 100) E_0 =

HEL Quartalsdurchschnitt der HEL-Notierung bei Lieferung im TKW an Verbraucher, 40 - 50 hl, pro Auftrag, nach Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes

Wiesbaden in der Fachserie 17, Reihe 2, leichtes Heizöl, Berichtsort München

HEL₀ 49,14 €/hl, Basiswert 3. Quartal 2015 =

Preisindex für Holzprodukte zur Energieerzeugung, veröffentlicht vom Statisti-Н schen Bundesamt (Fachserie 17, Reihe 1, 5 Index der Erzeugerpreise der Pro-

dukte des Holzeinschlags aus den Staatsforsten, Nr. 32 Holzprodukte zur Ener-

gieerzeugung

106,1 €/t, Basiswert 3. Quartal 2015 (Basisjahr 2010 = 100) H_0

VPI Verbraucherpreisindex

 VPI_0 107,1 Basiswert 3. Quartal 2015 (Basisjahr 2010 =100)

Preisklausel für Messgebühr

PM $PM_0 \times (0.5 \times MG/MG_0 + 0.5 \times L/L_0)$

РМ neuer Messpreis =

 PM_0 Ausgangsmesspreis (It. Preisblatt, Stand 01.01.2016)

MG Preisindex Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, veröffentlicht vom Statistischen

Bundesamt (Fachserie 17, Reihe 2; GP-Nr. 265163)

103,9, Basiswert 3. Quartal 2015 (Basisjahr 2010 = 100) MG_0 =

Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten, Fachserie 16, Reihe 4.3 veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Deutschland

Wirtschaftszweig nach Wirtschaftszweigsystematik 2008, Energie- und Wasserversorgung Nr. 37

Ausgangswert = Jahreswert 2015 = 112,7, Basisjahr (2010 = 100) L_0